

**INTERPELLATION** von Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf)

betreffend Neue Klinik für Tätertherapien in der Pöschwies

---

Psychisch gestörte Gewalt- und Sexualstraftäter sollen ab 2009 eine spezialisierte Therapiebehandlung erhalten. Der Kanton Zürich will in der Pöschwies eine Klinik mit 24 Plätzen einrichten. Das Konzept steht, die Einrichtung soll 2009 ihren Betrieb aufnehmen können, kann der Medienmitteilung vom 4. Juni 2008 entnommen werden.

«Jetzt stehen die Justizdirektoren schweizweit vor einem akuten Problem, denn seit das neue Strafgesetzbuch am 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt wurde, besteht ein Rechtsanspruch auf solche hochspezialisierten Therapieplätze. Die Gerichtspraxis zeigt bereits, dass die Richter dazu neigen, diese neue Massnahme anzuordnen. Obwohl das Kriterium der Unbehandelbarkeit umstritten ist, sollen Straftäter offenbar erst einmal die Chance einer Therapie bekommen, bevor sie gegebenenfalls verwahrt werden. Die Anzahl Straftäter mit einem Anspruch auf eine intensive psychiatrische Behandlung wird also zunehmen», zitiert die NZZ am Sonntag am 30. März 2008 die Justizdirektion.

Indes: Inhalt wie Wortlaut von Art. 59 StGB standen schon lange fest, und dass Art. 59 StGB in dieser Form in Kraft treten wird, war ebenfalls vorhersehbar. Nicht zuletzt hat auch die Justizdirektion des Kantons Zürich diesen Wortlaut mit diesen Auswirkungen aktiv unterstützt, wie aus der Vernehmlassungs-Zusammenfassung vom 15. Juli 2004, insb. Seiten 9 und 10, unmissverständlich hervorgeht (wenn auch die Botschaft des Bundesrates vom 29. Juni 2005 datiert).

Somit kann also gesagt werden, dass der Anstieg durch die verschärfende Praxis der richterlichen Einweisung nicht überraschend erfolgte, sondern vielmehr voraussehbar und gewollt war.

Sowohl im Antrag des Regierungsrates (Vorlage 4149) an den Kantonsrat als auch im Beleuchtenden Bericht des Regierungsrats zur Volksabstimmung vom 27. Februar 2005 findet sich kein einziger Hinweis darauf, dass die erweiterte Rheinau für die Betreuung von Insassen mit stationären Massnahmen angeblich nicht ausreichen wird.

1. Weshalb hat der Regierungsrat nicht in einen oder anderen Dokument erwähnt, dass später noch eine weitere Institution eingerichtet werden muss?

2. Wie vielen Verwahrten im Kanton Zürich werden momentan Hafterleichterungen gewährt?

3. Der Medienmitteilung ist weiter zu entnehmen, dass bereits «aktuell auf Grund positiver Prognosen Verwahrungen in stationäre Massnahmen» umgewandelt wurden. Handelt es dabei um ehemals Verwahrte, die nun beim Richter erfolgreich die (vorläufige) Aufhebung ihres Verwahrungsstatus beantragt haben?

4. Mit Massnahmen/Therapieplätzen sind in der Regel auch Urlaube verbunden, welche dann zu einem Gelingen der Therapie beitragen soll. Was bedeutet «Verwahrungen in stationäre Massnahmen umwandeln» bzw. «Stationäre Massnahmen» in Bezug auf die Hafterleichterungen für den Betroffenen?

5. Die Täter in der Forensik Rheinau würden sich durchschnittlich etwa einen Monat dort aufhalten (KR-Protokoll vom 5. Juli 2004, Seite 4816, Beleuchtender Bericht des Regierungsrates, Seite 2). Der unten zitierte Strafrecht-Kommentar (N 124 zu Art. 59) besagt jedoch: «In der Literatur wird die durchschnittliche Aufenthaltsdauer forensischer Patienten in Kliniken mit 2 bis 5 Jahren angegeben. In Ausnahmefällen soll diese auch 1 Jahr oder über 10 Jahre betragen haben. In der Klinik Rheinau soll sie sich nach Angaben des Chefarztes auf durchschnittlich 2 bis 5 Jahre belaufen.» Wie kommt dieser Widerspruch zustande? Hat der Regierungsrat im Abstimmungskampf mit falschen Zahlen operiert? Wie lauten die richtigen Zahlen?

6. Ebenfalls geht aus der Medienmitteilung hervor, dass «die beiden geplanten Behandlungseinheiten in einem bereits bestehenden Pavillon untergebracht werden, was zu minimalen Aufwendungen im Bereich der Bauten führen wird.» Demzufolge werden Baukosten fällig. In welcher Höhe werden diese Baukosten anfallen und werden diese Kosten separat ausgewiesen?

7. Betreffend Kosten der beabsichtigten Klinik in der Pöschwies: Die Kosten pro Insasse würden sich verdoppeln, heisst es in der Mitteilung. Von welchen Zahlen ist auszugehen? Personalschlüssel für die Klinik und Vergleich mit Situation ohne diese Klinik? Betreffend Dauer der individuellen Therapie: Von welcher Zeitspanne wird ausgegangen, wenn von einer Therapie die Rede ist?

8. Aus der Medienmitteilung geht hervor, dass es sich um die gleiche Kategorie von Tätern handelt, die Ende der 90er Jahre einem Versuch zur Therapierung hätten zugeführt werden sollen. Welche Unterschiede bestehen zwischen dem damaligen Vorhaben und dem vorgesehenen (abgesehen von den formellen Grundlagen - StGB, Richterspruch, Befristung, Bezeichnung als Versuch)?

9. Die vor knapp zehn Jahren vom Volk abgelehnte Vorlage wäre ebenfalls im Pavillon errichtet worden und hätte einen Abbau von 14 Gefängniszellen vorgesehen. Werden hierbei bestehende Zellen abgebaut?

«Gesicherte Therapieplätze sind nötig, weil das neue Bundesrecht zur vermehrten Anordnung stationärer Massnahmen auch bei gemeingefährlichen Personen führt», entnimmt man der Medienmitteilung vom 4. Juni. Gemeint ist damit offenbar insbesondere Art. 59 Abs. 3 nStGB. Der «Basler Kommentar» zur selben Norm: «Das grösste Problem im Massnahmenrecht ist in der Vollzugssituation zu sehen ... Psychiatrische Kliniken verfügen trotz Bemühungen um Verbesserung nicht in genügendem Mass über geschlossene Abteilungen. Entsprechend wird versucht, auf Strafanstalten auszuweichen. Dort sollen die für psychisch auffällige, gefährliche Straftäter erforderlichen Kapazitäten in psychiatrisch begleiteten Vollzugsabteilungen geschaffen werden. Hier fällt die Strafanstalt Pöschwies auf, wo das ambulante-intensiv-Programm (AIP) ... Es wird ein gruppentherapeutisches Behandlungsprogramm für Sexual- und Gewaltstraftäter mit mehr als zwei Therapiestunden pro Woche durchgeführt. Es wird eine umfassende und intensive deliktpräventive Therapie angeboten» (Kommentar Strafrecht I, N 101 zu Art. 59, Basel 2007). Demzufolge wäre der Vollzug von Art. 59 nStGB bereits heute in der Pöschwies möglich.?

10. Die Pöschwies bzw. der PPD ist bereits heute personell und finanziell gut dotiert, die entsprechenden Zahlen können den verschiedensten Dokumenten entnommen werden. Wozu dient dieser ganze bisherige Verwaltungsapparat, wenn nicht der Reintegration psychisch angeschlagener Straftäter und Verwarhter? Gefragt wird nach einer genauen Abgrenzung zwischen der bisher getätigten psychologischen und psychischen Gefängnistätigkeit und der beabsichtigten.

11. § 36 und 37 CRG unterteilen in neue und gebundene Ausgaben. Bei den 3,5 Mio. Franken handelt es sich um neue wiederkehrende Ausgaben, welche eigentlich durch den Kantonsrat bewilligt werden müssten. Gebunden kann die Ausgabe nicht sein, weil die Pöschwies bereits heute mit den entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet ist und diese neue Aufgabe bewältigen könnte, wie der zitierte juristische Kommentar aussagt. Weshalb bringt der Regierungsrat das Projekt nicht vor das Parlament?

Barbara Steinemann

M. Arnold	E. Bachmann	K. Bosshard	W. Bosshard	R. Frehsner
R. Frei	B. Grossmann	L. Habicher	H. H. Heusser	R. Isler
O. Kern	R. Kuhn	C. Mettler	W. Müller	D. Oswald
S. Ramseyer	H. H. Raths	L. Rüegg	C. Schaub	Y. Senn
B. Stiefel	A. Suter	C. Vohdin	T. Weber	H. Wuhrmann
C. Zanetti				